



Friedhof- und Bestattungs- reglement

1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Aufgaben	4
Ordnung auf dem Friedhof	5
Vorgehen bei Todesfällen	5
Grabstätten	7
Aufstellen der Grabmäler	8
Allgemeine Bestimmungen.....	11
Schlussbestimmungen	11

Erlass

Beschluss des Gemeinderates am 18. Oktober 2021
Publikation: 30. Dezember 2021

Inkrafttreten: 1. Januar 2022

Änderungen

1. Teilrevision

Beschluss des Gemeinderates am 3. Februar 2025
Publikation: 13. Februar 2025

Inkrafttreten 1. Januar 2025

Die Einwohnergemeinde Hindelbank

erlässt, gestützt auf:

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004
- b) das Gemeindegesetz vom 16.03.1998
- c) das Polizeigesetz vom 10.02.2019
- d) die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.2010
- e) das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Hindelbank vom 11.06.2024

folgendes Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Aufgaben

Art. 1

Sitzgemeinde-
modell

¹ Die Einwohnergemeinde Hindelbank führt den mit der Einwohnergemeinde Bäriswil gemeinsamen Friedhof.

² Der Friedhof wird nach dem Sitzgemeindemodell geführt. Sitzgemeinde ist die Einwohnergemeinde Hindelbank.

³ Die Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Hindelbank und Bäriswil. Zum Abschluss des Vertrages ist der Gemeinderat Hindelbank befugt.

⁴ Die Sitz- und Anschlussgemeinden können weitere Gemeinden aufnehmen.

Art. 2

Zuständigkeiten

Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied der Sitzgemeinde sowie die Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde haben folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates der Sitzgemeinde
- b) Überwachung des Friedhof- und Bestattungswesens
- c) Verwaltung der Friedhofanlagen und der zugehörigen Gebäude
- d) Planung, Bereitstellung und Zuteilung von Grabstätten
- e) Unterhalt und Neugestaltung der Friedhofanlagen
- f) Ausarbeitung eines jährlichen Budgets zuhanden des Gemeinderates der Sitzgemeinde
- g) Aufsichtsorgan für das Friedhofpersonal
- h) Erteilung von Aufträgen für den Unterhalt der Friedhofanlagen gemäss Budget
- i) Abschluss von Grabbepflanzungsverträgen, Erteilung der Bepflanzungsaufträge und Überwachung der Arbeitsausführung
- j) Anträge für die Anpassung des Gebührenreglements
- k) Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Bestattung aus der Sitzgemeinde
- l) Behandlung aller übrigen mit dem Friedhof- und Bestattungswesen im Zusammenhang stehenden Fragen

Ordnung auf dem Friedhof

Art. 3

Ruhe und Ordnung

¹ Der Friedhof soll in bester Ordnung und als Ruhestätte der Verstorbenen in gebührender Achtung gehalten werden.

² Alle Verunreinigungen oder Beschädigungen der Gräber, Anlagen, Einfriedungen, Tore, Bänke etc. sowie pietätloses Verhalten sind verboten und werden gemäss Art. 58 des Gemeindegesetzes vom 15.03.1998 strafrechtlich verfolgt.

³ Der Friedhof steht der Öffentlichkeit zu jeder Tageszeit offen. Kindern ist der Eintritt nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen gestattet. Das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist untersagt.

Vorgehen bei Todesfällen

Art. 4

Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Art. 5

Bestattungsanordnung

¹ Das Zivilstandsamt stellt dem Anzeigenden eine Bescheinigung des Todesfalles aus, welche der Sitzgemeinde zwecks Anordnung der Bestattung vorzuweisen ist.

² Gleichzeitig ist eine verbindliche Erklärung, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird, abzugeben.

³ Sofern keine Angehörigen ermittelt werden können, gilt die Regelung der Wohnsitzgemeinde gemäss der unentgeltlichen Bestattung.

Art. 6

Gesetzliche Vorschriften

¹ Die gesundheitspolizeilichen Belange werden in der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, BestV, BSG 811.811) vom 27.10.2010 geregelt.

² Ebenso kommen folgende Verordnungen zur Anwendung:

- a) Eidg. Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004
- b) Kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen vom 03.06.2009

Art. 7

- Aufbahrungshalle ¹ Die Aufbahrung des Leichnams erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle in Hindelbank. Die Zeit der Einlieferung ist mit dem Totengräber zu vereinbaren.
- ² Den Angehörigen wird für die Zeit während der Aufbahrung ein Zugangsschlüssel übergeben.

Art. 8

- Bestattungsort ¹ Der öffentliche Friedhof steht zur Bestattung aller Niedergelassenen in den Sitz- und Anschlussgemeinden, einschliesslich der Totgeborenen und aufgefundenen Leichname, zur Verfügung.
- ² Auswärtige können nur auf Gesuch hin auf dem Friedhof Hindelbank bestattet werden. Grundsätzlich muss ein Bezug zu einer der Sitz- oder Anschlussgemeinden oder zu dort lebenden Personen bestehen.
- ³ Das Gesuch ist schriftlich an den Gemeinderat der Sitzgemeinde zu richten.

Art. 9

- Bestattungszeit Beerdigungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel an Werktagen ohne Samstage um 10.30 Uhr oder um 13.30 Uhr statt.

Art. 10

- Bestattungskontrolle Die Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die Bestattungen.

Art. 11

- Bestattungskosten ¹ Die Kosten für die Bestattung werden von der Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde gemäss geltendem Gebührenreglement festgesetzt.
- ² Die Kosten der Bestattung mittelloser Personen sind durch die Wohnsitzgemeinde zu vergüten. Die Voraussetzungen dazu ergeben sich aus den Bestimmungen der zuständigen Gemeinde.

Art. 12

- Kirchliche Feier Die kirchliche Feier zur Bestattung bleibt den Hinterbliebenen überlassen. Ihre Form richtet sich nach den Bestimmungen der zuständigen Kirche.

Art. 13

Grabgeläut

Bei jeder Bestattung ertönt das Grabgeläut der Kirche Hindelbank. Die Dauer richtet sich nach bestehendem Brauch.

Grabstätten

Art. 14

Gräber und ihre
Ruhedauer

¹ Auf dem Friedhof stehen reservierte Einzel- resp. Familiengräber sowie Sarg-Reihengräber, Urnengräber, ein Gemeinschaftsgrab und ein Gemeinschaftsgrabfeld für Bestattungen zur Verfügung.

² Die Ruhedauer beträgt mindestens 25 Jahre.

³ Die Benützung von Familiengräbern wird vertraglich geregelt. Die Konzessionsdauer beträgt 50 Jahre und kann jeweils um 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden.

Art. 15

Erstellen von
Gräbern

¹ Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal rechtzeitig ausgehoben.

² Der Grabschmuck wird im Auftrag der Angehörigen bereitgestellt.

Art. 16

Urnenbeisetzung
in bestehende
Gräber

¹ Auf bereits belegte Gräber dürfen maximal zwei weitere Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit des Grabes wird dadurch nicht verlängert.

² Auf bereits belegte Familiengräber dürfen eine angemessene Anzahl Urnen beigesetzt werden.

Art. 17

Aufhebung von
Gräbern

¹ Nach Ablauf der Ruhedauer kann der Gemeinderat der Sitzgemeinde die Aufhebung von Grabreihen anordnen. Die Räumung muss mind. drei Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan publiziert und bei den Vertragsgemeinden angekündigt werden.

² Während dieser Frist können die Angehörigen Pflanzen und Grabmäler entfernen.

³ Die Kosten für die Grabreihenaufhebung sind in der Bestattungsgebühr enthalten.

⁴ Reservierte Einzel- resp. Familiengräber sind Privatgräber. Für sie werden keine Gebühren erhoben. Sämtliche Kosten, inkl. der Aufhebung werden den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

⁵ Eine vorzeitige Aufhebung von Sarg-Reihengräbern ist nicht möglich. Urnengräber sowie reservierte Einzel- und Familiengräber (Privatgräber) können auf Gesuch hin vorzeitig aufgehoben werden. Die Kosten für eine vorzeitige Grabaufhebung gehen zu Lasten der Gesuchsteller.

⁶ Bei vorzeitiger Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits beglichener Kosten.

Art. 18

Anpflanzung und
Pflege von
Gräbern

¹ Anpflanzungen, welche das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von grossen Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.

² Die Randbepflanzung wird vom Friedhofgärtner einheitlich angelegt. Die Kosten sind in der Bestattungsgebühr enthalten.

³ Bei den Sargreihengräbern steht für Anpflanzungen eine Fläche von 110 x 60 cm zur Verfügung, bei den Urnengräbern ist die Fläche 70 x 60 cm.

⁴ Die Pflege und das Anpflanzen der Gräber sind Sache der Angehörigen. Das Zurückschneiden der Grabeinfassung besorgt der Friedhofgärtner.

⁵ Pflege und Unterhalt der Gräber können dem Friedhofgärtner übertragen werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Es besteht die Möglichkeit, einen Grabunterhaltsvertrag für einen Teil oder die ganze Ruhedauer mit der Sitzgemeinde abzuschliessen.

⁶ Schlecht oder nicht unterhaltene Gräber werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf der Grabesruhe auf Kosten der Angehörigen instand gestellt oder mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernden Bepflanzung versehen.

Aufstellen der Grabmäler

Art. 19

Grabkreuz

Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein Holz-Grabkreuz.

Art. 20

Bewilligungs-
pflicht

¹ Für das Aufstellen und nachträgliche Ändern von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates der Sitzgemeinde erforderlich.

² Das Gesuch muss neben den Angaben zum Material eine Zeichnung im Massstab 1:10 enthalten. Sie muss Aufschluss geben über die Dimension, Vorderansicht, Seitenansicht, Grundriss, Schriftbild mit vollem Text, bildhauerische Arbeiten, etc.

³ Ferner sind im Gesuch Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers zu geben.

Art. 21

Formgebung Das Grabmal soll zu einem harmonischen, ruhigen Bild des Friedhofs beitragen.

Art. 22

Beschriftung ¹ Grabmäler müssen den Familien- und Vornamen enthalten. Es dürfen nur in Stein gehauene Inschriften ausgeführt werden. Für Grabmäler aus Holz und Metall gilt diese Vorschrift sinngemäss.

² Firmennamen auf Grabmälern dürfen höchstens 25 cm über dem Boden seitlich eingehauen werden.

³ Beim Gemeinschaftsgrab und Gemeinschaftsgrabfeld ist das Anbringen von Schriften bewilligungspflichtig. Sie beinhalten abschliessend den Namen, Vornamen, das Geburts- und Todesjahr. Die Form ist einheitlich und vorgeschrieben. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Art. 23

Material und Bearbeitung ¹ Als Materialien sind alle in- und ausländischen Natursteine in gestalteter Form sowie handwerklich ausgeführte Grabmäler aus Holz oder patiniertem Schmiedeeisen gestattet.

² Folgendes wird in Bezug auf Art. 22 nicht gestattet:

- dunkle Steine, die so behandelt sind, dass sie schwarz wirken.
- Kunststeine und Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe wie Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen aus Blech.
- Metallurnen, Gusseisen, Drahtkreuze, Blech- und Perlenkränze
- Fotografien und ungeeignete Figuren
- Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien
- Grabmäler in auffälliger Form
- mit Goldbuchstaben beschriftete Grabmäler
- industriell hergestellte Reliefs in Bronze etc.

³ Nach individuellen Entwürfen hergestellte Reliefs, Wappen, Symbole, Strukturen und Beschriftungen in Bronze sind zulässig, bedürfen jedoch der Zustimmung des Gemeinderates der Sitzgemeinde.

Art. 24

Abmessung
Grabmäler

¹ Die Grabmäler sollen in ihren Grössenverhältnissen der Grabfläche angepasst werden. Folgende Dimensionen dürfen nicht überschritten werden.

² <u>Grabart:</u>	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Sargreihengrab Erwachsene	110 cm	60 cm	14 cm
Sargreihengrab Kinder 3-12-jährig	80 cm	50 cm	12 cm
Sargreihengrab Kinder bis 3-jährig	60 cm	40 cm	12 cm
Sargfamiliengräber (2 Grabplätze)	120 cm	120 cm	16 cm
Urnen Reihengräber	90 cm	55 cm	14 cm
Urnen Familiengräber	90 cm	80 cm	14 cm

Die maximale Dicke der Grabmäler beträgt 35 cm.

³ <u>Liegende Platten:</u>	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Sargreihengräber Erwachsene	70 cm	40 cm	10 cm
Sargreihengräber Kinder	50 cm	40 cm	10 cm

Art. 25

Wartefrist

¹ Grabmäler dürfen auf Sargreihengräber nicht vor 12 Monaten seit der Bestattung aufgestellt werden. Die Wetterbedingungen, wie grosse Nässe, gefrorener Boden, etc. sind zu beachten.

² Auf Urnengräber dürfen Grabmäler aufgestellt werden, sobald der Zustand des Bodens dies erlaubt.

Art. 26

Aufstellung der
Grabmäler

Das Aufstellen der Grabmäler ist dem Friedhofgärtner mindestens 24 Stunden im Voraus anzukündigen.

Art. 27

Instandhaltung

¹ Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten.

² Der Gemeinderat der Sitzgemeinde weist die Pflichtigen an, schadhafte, schief oder nicht feststehende Grabmäler innert Monatsfrist instand zu stellen.

³ Wird die Frist nicht eingehalten, so trifft der Gemeinderat der Sitzgemeinde die erforderlichen Massnahmen zu Lasten der Pflichtigen.

Art. 28

Gräber ohne
Grabmal

¹ Haben Angehörige nach zwei Jahren seit der Bestattung trotz Mahnung kein Grabmal setzen lassen, kann der Gemeinderat der Sitzgemeinde ein Grabmal aufstellen lassen.

² Die Form und Gestaltung bestimmt der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

³ Die Kosten werden den Angehörigen übertragen.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 29

Aufsicht

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde

- führt das Personal,
- schlichtet Streitigkeiten.

Schlussbestimmungen

Art. 30

Gebühren-
reglement

Die Gebühren für das Bestattungswesen, den Unterhalt der Gräber, die Grabmieten und die Grabbepflanzungen sind im separaten Gebührenreglement geregelt.

Art. 31

Haftungsaus-
schluss

¹ Die Sitzgemeinde haftet nicht für Gegenstände auf den Gräbern, einschliesslich Pflanzen und Grabsteine.

² Es wird auch kein Ersatz geleistet, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Funktionäre der Sitzgemeinde verursacht werden.

Art. 32

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements können mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.

² Die Sitzgemeinde verhängt die Bussen im Sinne von Art. 59 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998.

³ Erhebt die Beschuldigte gegen die Bussenverfügung binnen 10 Tagen seit der Zustellung Einsprache, so überweist die Sitzgemeinde die Akten dem Untersuchungsrichter.

Art. 33

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

 ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Art. 34

- Teilrevision Die 1. Teilrevision wurde vom Gemeinderat am 3. Februar 2025 genehmigt. Sie tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

Hindelbank, 18. Oktober 2021 (GRB-2021-100)

Gemeinderat Hindelbank

Der Präsident	Die Sekretärin i. V.
<i>Sig. D. Wenger</i>	<i>Sig. K. Schöholzer</i>
Daniel Wenger	Katja Schönholzer

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat das Friedhof- und Bestattungsreglement am 18. Oktober 2021 in Anwendung von Art. 12 & 26 OgR genehmigt. Gemäss Art. 27 OgR wurde dieser Beschluss im amtlichen Anzeiger vom 21. Oktober 2021 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung des Friedhof- und Bestattungsreglements wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im amtlichen Anzeiger vom 30. Dezember 2021 veröffentlicht.

Hindelbank, 22. Dezember 2021	Die Gemeindeschreiberin-Stv.
	<i>Sig. K. Schönholzer</i>
	Katja Schönholzer

1. Teilrevision

Hindelbank, 3. Februar 2025 (GRB-2025-6)

Gemeinderat Hindelbank

Der Präsident	Die Sekretärin a.i.
<i>Sig. D. Wenger</i>	<i>Sig. K. Schönholzer</i>
Daniel Wenger	Katja Schönholzer

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat die 1. Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglement am 3. Februar 2025 in Anwendung von Art. 12 & 26 OgR genehmigt. Gemäss Art. 27 OgR wurde dieser Beschluss im amtlichen Anzeiger vom 13. Februar 2025 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung des Friedhof- und Bestattungsreglements wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im amtlichen Anzeiger vom 1. Mai 2025 veröffentlicht.

Hindelbank, 1. Mai 2025

Die Gemeindeschreiberin

Sig. J. Regez

Jasmin Regez